

**SATZUNG**  
der Stadt Elmshorn  
über den Bebauungsplan Nr. 61 (1. Änderung)  
(Industriegebiet Süd)

für das Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Norden, des ehemaligen Steinweges im Westen, der Daimlerstraße im Süden und der Grundstücke Hamburger Straße 168 und Daimlerstraße 5 im Osten

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 86) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 25.05.1989 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 (1. Änderung) für das Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Norden, des ehemaligen Steinweges im Westen, der Daimlerstraße im Süden und der Grundstücke Hamburger Straße 168 und Daimlerstraße 5 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in der Höhenlage der Verkehrsflächen (Oberkante Bordstein oder Gehwegoberkante = Verkehrsflächenoberkante) zu erfolgen.

2. Ausschluß von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche

§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung sind zwischen der westlichen Bebauungsplangrenze und der in 7,00 m Abstand davon verlaufenden Baugrenze nicht zulässig.

3. Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

In dem GI-Gebiet sind, soweit betriebsintern möglich, Grünflächen und Anpflanzungen vorzunehmen.

Der nicht bebaubare Grundstücksstreifen entlang der Hamburger Straße kann nur bis 60 % für Erschließung und Errichtung von Stellplätzen genutzt werden; der Rest ist durch Grünflächen und Anpflanzungen aufzulockern.

4. Einschränkungen der Industriegebiete

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Gewerbebetriebe mit gesundheitsgefährdenden Emissionen (z. B. erheblich die Luft verunreinigende Stoffe wie Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe) nicht zulässig.



STADT ELMSHORN  
— Der Magistrat —

*[Handwritten Signature]*  
Dr. Lutz  
Bürgermeister

6./9. 89

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 28.01.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 22.08.1988 erfolgt.

Elmshorn, 7.6.1989

The image shows a circular official seal of the Elmshorn City Council (Stadtverordnetenkollegium) on the left. To its right is a handwritten signature in cursive script.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.08.1988 durchgeführt worden.

Elmshorn, 7.6.1989

The image shows a circular official seal of the Elmshorn City Council (Stadtverordnetenkollegium) on the left. To its right is a handwritten signature in cursive script.


Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.09.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, 7.6.1989

The image shows a circular official seal of the Elmshorn City Council (Stadtverordnetenkollegium) on the left. To its right is a handwritten signature in cursive script.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 02.02.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, 7.6.1989

The image shows a circular official seal of the Elmshorn City Council (Stadtverordnetenkollegium) on the left. To its right is a handwritten signature in cursive script.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 17.02.1989 bis zum 16.03.1989 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.02.1989 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

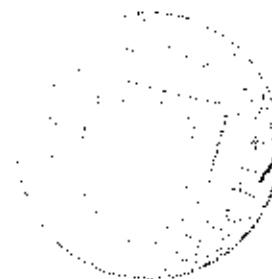
Elmshorn, 7. 6. 1989



*[Handwritten signature]*

Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, 14. 6. 1989



*[Handwritten signature]*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.05.1989 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 25.05.1989 gebilligt.

Elmshorn, 14. 6. 1989



*[Handwritten signature]*

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17. 6. 89 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 13. 8. 89 Aktenzeichen: IV 8109 - 512.113 - 56.15 (61) erklärt, daß er

- eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht und
- gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Elmshorn, 6. 9. 1989



~~Die Beseitigung der geltend gemachten Rechtsverstöße und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom veranlaßt. Die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit Erlaß des Innenministers vom bestätigt.~~

Aktenzeichen:

Elmshorn,

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14. 09. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15. 09. 1989 in Kraft getreten.

Elmshorn, 18. 09. 1989

